

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 6. Dezember.

1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 24. Stüd des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1149 den Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg. Vom 9. März 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stüd der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8469 die Verordnung, betreffend die Tagegelber und Reisefkosten der Beamten der Staatsseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 30. Oktober 1876.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) T a r i f für

die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreis-Ausschüssen, den Bezirks-Verwaltungsgerichten und dem Ober-Verwaltungsgerichte zu entscheidenden Streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren (Gesetz-Sammlung Seite 375) wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. Das nach § 75 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung auf contradictorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt, nach dem Werthe des Streit-Gegenstandes:

1.	von je	20	Mark des Betrages	bis	100	Mark,
2.	"	40	" " Mehrbetrages	"	300	"
3.	"	60	" " " " " "	"	600	"
4.	"	80	" " " " " "	"	1000	"
5.	"	100	" " " " " "	"	1500	"
6.	"	200	" " " " " "	"	2500	"
7.	"	400	" " " " " "	"	4500	"
8.	"	700	" " " " " "	"		"

- a) bei dem Ober-Verwaltungsgerichte zwei Mark bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark,
- b) bei den Kreis-Ausschüssen und Bezirks-Verwaltungs-Gerichten eine Mark bis zum Gesamtbetrage von 40 Mark mit der Maßgabe, daß bei den Kreis-Ausschüssen die Erhebung eines Pauschquantums nicht stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist (§ 76 Nr. 2 loc. cit.)

II. Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung

- a) gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder
- b) auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache
- c) durch Vergleich, oder
- d) durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I. und II. gefondert gerechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I. und II. zusätzlich erhoben.

V. Bei Berechnung der Pauschsätze I.—IV. werden die Tariffsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet. (Siehe Tabellen in Anlage A., B. und C.)

VI. Der Werth des Streitgegenstandes wird in dem Endurtheile von dem Kreis-Ausschusse, beziehungsweise Bezirks-Verwaltungsgerichte und Ober-Verwaltungs-Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Bestimmungen unter VII., VIII. und IX. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelbe fähig sind, kann über die Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes die Erklärung der Parteien erforderlich, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme und Begutachtung durch Sachverständige herbeigeführt werden.

VII. Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalwerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

- a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind,
- b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs gerechnet, und zwar auf den 12fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugs gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugs. Bei bestimmter Dauer ist der Gesamtbetrag des künftigen Bezugs maßgebend, wenn er der geringere ist.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalwerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streites sind.

VIII. Bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansat des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, wie bei Gegenständen von mehr als 40 bis zu 5200 Mark.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

IX. Findet in Folge der Verwerfung der Präjudicial-Strede der Unzuständigkeit gemäß § 83 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 oder in Folge einer nach § 69 loc. cit. ergehenden Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache in derselben oder in einer früheren Instanz statt, so sind die Kosten jener Vor-entscheidung auf den Kostenbetrag der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.

X. Die Gebühren für Zeugen und Sachver-

ständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. November 1876.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
gez. Camphausen. gez. Gr. Eulenburg.
Nr. I. K. O. 577.

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe desselben die Berechnung der Kosten in der von dem Königl. Ober-Verwaltungs-Gerichte, den Königl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichten und den Kreis-Ausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, resp. die Festsetzung der Pauschquantum, vom 1. Dezember d. J. ab, erfolgen wird.

Marienwerder, den 30. November 1876.

Königliche Regierung.

Tabelle A.

für die Kosten bei dem Ober-Verwaltungsgerichte.

Gegenstand des Streites.		Die Kosten betragen:									
		wenn die Entscheidung gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkennniß erfolgt, desgleichen, wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt.					
		ohne vorherige Beweisaufnahme.		nach stattgehabter Beweisaufnahme.		ohne vorherige Beweisaufnahme.		nach stattgehabter Beweisaufnahme.			
1.		2.		3.		4.		5.			
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
von mehr als	20 Mk.	bis zu	20 Mk. einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
"	40 "	"	40 "	2	—	3	—	4	—	6	—
"	60 "	"	60 "	5	—	4	50	6	—	9	—
"	80 "	"	80 "	4	—	6	—	8	—	12	—
"	100 "	"	100 "	5	—	7	50	10	—	15	—
"	140 "	"	140 "	6	—	9	—	12	—	18	—
"	180 "	"	180 "	7	—	10	50	14	—	21	—
"	220 "	"	220 "	8	—	12	—	16	—	24	—
"	260 "	"	260 "	9	—	13	50	18	—	27	—
"	300 "	"	300 "	10	—	15	—	20	—	30	—
"	360 "	"	360 "	11	—	16	50	22	—	33	—
"	420 "	"	420 "	12	—	18	—	24	—	36	—
"	480 "	"	480 "	13	—	19	50	26	—	39	—
"	540 "	"	540 "	14	—	21	—	28	—	42	—
"	600 "	"	600 "	15	—	22	50	30	—	45	—
"	680 "	"	680 "	16	—	24	—	32	—	48	—
"	760 "	"	760 "	17	—	25	50	34	—	51	—
"	840 "	"	840 "	18	—	27	—	36	—	54	—
"	920 "	"	920 "	19	—	28	50	38	—	57	—
"	1000 "	"	1000 "	20	—	30	—	40	—	60	—
"	1100 "	"	1100 "	21	—	31	50	42	—	63	—
"	1200 "	"	1200 "	22	—	33	—	44	—	66	—
"	1300 "	"	1300 "	23	—	34	50	46	—	69	—
"	1400 "	"	1400 "	24	—	36	—	48	—	72	—
"	1500 "	"	1500 "	25	—	37	50	50	—	75	—

**Gegenstand
des
Streites.**

Die Kosten betragen:

wenn die Entscheidung gemäß §§ 37, 59 und 65 des Gesetzes vom 3 Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkennung erfolgt, dergleichen, wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt.

ohne vorherige Beweis-
aufnahme.

nach stattgehabter Beweis-
aufnahme.

ohne vorherige Beweis-
aufnahme.

nach stattgehabter Beweis-
aufnahme.

1.			2.		3.		4.		5.	
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
von mehr als	1500 Mf.	bis zu 1700 Mf. einschließlich	26	—	39	—	52	—	78	—
"	1700	" " " 1900	27	—	40	50	54	—	81	—
"	1900	" " " 2100	28	—	42	—	56	—	84	—
"	2100	" " " 2300	29	—	43	50	58	—	87	—
"	2300	" " " 2500	30	—	45	—	60	—	90	—
"	2500	" " " 2900	31	—	46	50	62	—	93	—
"	2900	" " " 3300	32	—	48	—	64	—	96	—
"	3300	" " " 3700	33	—	49	50	66	—	99	—
"	3700	" " " 4100	34	—	51	—	68	—	102	—
"	4100	" " " 4500	35	—	52	50	70	—	105	—
"	4500	" " " 5200	36	—	54	—	72	—	108	—
"	5200	" " " 5900	37	—	55	50	74	—	111	—
"	5900	" " " 6600	38	—	57	—	76	—	114	—
"	6600	" " " 7300	39	—	58	50	78	—	117	—
"	7300	" " " 8000	40	—	60	—	80	—	120	—
"	8000	" " " 8700	41	—	61	50	82	—	123	—
"	8700	" " " 9400	42	—	63	—	84	—	126	—
"	9400	" " " 10100	43	—	64	50	86	—	129	—
"	10100	" " " 10800	44	—	66	—	88	—	132	—
"	10800	" " " 11500	45	—	67	50	90	—	135	—
"	11500	" " " 12200	46	—	69	—	92	—	138	—
"	12200	" " " 12900	47	—	70	50	94	—	141	—
"	12900	" " " 13600	48	—	72	—	96	—	144	—
"	13600	" " " 14300	49	—	73	50	98	—	147	—
"	14300	"	50	—	75	—	100	—	150	—

Die Kosten betragen:

wenn die Entscheidung gemäß §§ 37 und 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkennung erfolgt, desgleichen, wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zuzücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt.

**Gegenstand
des
Streites.**

ohne vorherige Beweis- aufnahme.	nach stattgehabter Beweis- aufnahme.	ohne vorherige Beweis- aufnahme.	nach stattgehabter Beweis- aufnahme.
-------------------------------------	---	-------------------------------------	---

	1.	2.		3.		4.		5.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
von mehr als 2300 Ml. bis zu 2500 Ml. einschließlich		15	—	22	50	30	—	45	—
" " " 2500 " " " 2900 " " "		15	50	23	25	31	—	46	50
" " " 2900 " " " 3300 " " "		16	—	24	—	32	—	48	—
" " " 3300 " " " 3700 " " "		16	50	24	75	33	—	49	50
" " " 3700 " " " 4100 " " "		17	—	25	50	34	—	51	—
" " " 4100 " " " 4500 " " "		17	50	26	25	35	—	52	50
" " " 4500 " " " 5200 " " "		18	—	27	—	36	—	54	—
" " " 5200 " " " 5900 " " "		18	50	27	75	37	—	55	50
" " " 5900 " " " 6600 " " "		19	—	28	50	38	—	57	—
" " " 6600 " " " 7300 " " "		19	50	29	25	39	—	58	50
" " " 7300 " " "		20	—	30	—	40	—	60	—

Tabelle C.

für die Kosten bei den Kreis-Ausschüssen.

Die Kosten betragen:

wenn die Entscheidung auf Anerkennung erfolgt oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet

wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theils erfolgt.

Gegenstand des Streites.

ohne vorherige Beweis- aufnahme.	nach stattgehabter Beweis- aufnahme.	ohne vorherige Beweis- aufnahme.	nach stattgehabter Beweis- aufnahme.
-------------------------------------	---	-------------------------------------	---

	1.	2.		3.		4.		5.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
bis zu 20 Ml. einschließlich		—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 Ml. bis zu 40 Ml. einschließlich		1	—	1	50	2	—	3	—

Gegenstand des Streites.

Die Kosten betragen:

wenn die Entscheidung auf Auerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet

wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theils erfolgt.

ohne vorherige Beweis-
aufnahme.

nach statt-
gehabter
Beweis-
aufnahme.

ohne vorherige
Beweis-
aufnahme.

nach statt-
gehabter
Beweis-
aufnahme.

1.		2.		3.		4.		5.				
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.			
von mehr als	40 Mt.	bis zu	60 Mt.	einschließlich	1	50	2	25	3	—	4	50
"	60	"	80	"	2	—	3	—	4	—	6	—
"	80	"	100	"	2	50	3	75	5	—	7	50
"	100	"	140	"	3	—	4	50	6	—	9	—
"	140	"	180	"	3	50	5	25	7	—	10	50
"	180	"	220	"	4	—	6	—	8	—	12	—
"	220	"	260	"	4	50	6	75	9	—	13	50
"	260	"	300	"	5	—	7	50	10	—	15	—
"	300	"	360	"	5	50	8	25	11	—	16	50
"	360	"	420	"	6	—	9	—	12	—	18	—
"	420	"	480	"	6	50	9	75	13	—	19	50
"	480	"	540	"	7	—	10	50	14	—	21	—
"	540	"	600	"	7	50	11	25	15	—	22	50
"	600	"	680	"	8	—	12	—	16	—	24	—
"	680	"	760	"	8	50	12	75	17	—	25	50
"	760	"	840	"	9	—	13	50	18	—	27	—
"	840	"	920	"	9	50	14	25	19	—	28	50
"	920	"	1000	"	10	—	15	—	20	—	30	—
"	1000	"	1100	"	10	50	15	75	21	—	31	50
"	1100	"	1200	"	11	—	16	50	22	—	33	—
"	1200	"	1300	"	11	50	17	25	23	—	34	50
"	1300	"	1400	"	12	—	18	—	24	—	36	—
"	1400	"	1500	"	12	50	18	75	25	—	37	50
"	1500	"	1700	"	13	—	19	50	26	—	39	—
"	1700	"	1900	"	13	50	20	25	27	—	40	50
"	1900	"	2100	"	14	—	21	—	28	—	42	—
"	2100	"	2300	"	14	50	21	75	29	—	43	50
"	2300	"	2500	"	15	—	22	50	30	—	45	—
"	2500	"	2900	"	15	50	23	25	31	—	46	50
"	2900	"	3300	"	16	—	24	—	32	—	48	—
"	3300	"	3700	"	16	50	24	75	33	—	49	50
"	3700	"	4100	"	17	—	25	50	34	—	51	—
"	4100	"	4500	"	17	50	26	25	35	—	52	50
"	4500	"	5200	"	18	—	27	—	36	—	54	—
"	5200	"	5900	"	18	50	27	75	37	—	55	50
"	5900	"	6600	"	19	—	28	50	38	—	57	—
"	6600	"	7300	"	19	50	29	25	39	—	58	50
"	7300	"		"	20	—	30	—	40	—	60	—

2) Bekanntmachung.
Unzureichende Adressirung von Sendungen nach St. Louis.

In letzter Zeit sind häufig Briefsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Bestimmungsortes zur Post gegeben worden, von denen angenommen ist, daß sie nach der im Staate Missouri der vereinigten Staaten von Amerika belegenen Stadt St. Louis gerichtet seien, während sie für Empfänger in einem der Orte dieses Namens in Deutschland, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mühlhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen bestimmt waren.

Zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Versäumnisse wird den Absendern von Briefen zc. nach St. Louis empfohlen, in einem der Orte dieses Namens in Deutschland, wie St. Louis (St. Ludwig), Kr. Mühlhausen im Elsaß, oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen bestimmt waren.

Berlin W., den 28. November 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Verordnungen.

3) Viertes Nachtrag

zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirkes Marienwerder vom 21. November 1853 (Ges.-S. S. 969 flg.)

(Vgl. Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 — Ges.-S. S. 216 — vom 27. October 1862 — Ges.-S. S. 373 — und dritten Nachtrag zum Reglement — Extrablatt zum Amtsblatt No. 7 der Königl. Regierung zu Marienwerder pro 1874.)

Der § 85 des vorbezeichneten Reglements vom 21. November 1853 sowie der letzte Absatz des § 81 und der § 85d. des vorbezeichneten dritten Nachtrages werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt.

Demgemäß lauten fortan:

§ 85. Behufs Remunerirung der ernannten Bezirkskommissarien (3. Nachtrag § 81) und der Spezialassistenten wird eine angemessene Summe auf den Verwaltungskosten-Etat gebracht (§ 80).

Die Landräthe erhalten bei Dienstreisen, welche sie in Feuer-Societäts-Angelegenheiten zu machen haben, 10 Mark Tagegelber und 3 Mark für 7,5 Kilometer Landweg, 1 Mark für 7,5 auf der Eisenbahn zurückgelegte Kilometer.

§ 81, letzter Absatz des dritten Nachtrags. Bei

Dienstreisen erhalten die Bezirkskommissarien, welche nicht Landräthe sind, 8 Mark Tagegelber und außerdem an Reisekosten 3 Mark für 7,5 Kilometer Landweg, 75 Pf. für 7,5 auf der Eisenbahn zurückgelegte Kilometer.

§ 85d. des dritten Nachtrags. Die Dauer der Verpflichtung dieser Deputirten wird auf drei Jahre bestimmt, und es werden ihnen für ihre Funktionen 10 Mark Tagegelber und außerdem an Reisekosten 3 Mark für 7,5 Kilometer Landweg und 1 Mark für 7,5 auf der Eisenbahn zurückgelegte Kilometer bewilligt.

Nachdem der 23. Provinzial-Landtag der Provinz Preußen mittelst Beschlusses vom 9. October 1876 seine Zustimmung zu dem vorstehenden vierten Nachtrage zu dem revidirten Reglement für die Immobilien-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig ausgesprochen hat, genehmige ich denselben auf Grund des § 39 des unter dem 21. Januar 1874 Allerhöchst genehmigten dritten Nachtrages zu dem vorbezeichneten revidirten Reglement.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Königsberg, den 25. November 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen

Wirkliche Geheime Rath

v. Horn.

4) Zu dem hiesigen Amtsblatt für das Jahr 1876 wird die Herausgabe eines alphabetisch geordneten Sach- und Namensregisters zu dem Kostenpreise von 60 Pfennigen pro Exemplar beabsichtigt.

Durch ein solches Register wird die Auffindung der in dem Amtsblatte abgedruckten Verfügungen und Benachrichtigungen wesentlich erleichtert, ja für manche Beamte, insbesondere Gemeindebeamte, welchen die Orientirung in dem chronologischen Inhaltsverzeichnisse schwer fällt, erst gesichert.

Abonnementsbestellungen werden unter Einzahlung des Kostenpreises von den Postanstalten bis zum 31. December cr. angenommen.

Die Postbehörden ersuchen wir, die eingehenden Bestellungen an das Amtsblatts-Debits-Comtoir gelangen zu lassen und den dafür zu entrichtenden Abonnementspreis mit den Amtsblatts-Debitsgeldern zusammen erst abzuführen, wenn die Ausgabe des Registers erfolgt ist.

Marienwerder, den 28. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Rogkrankheit unter den Pferden des Ackerbürgers Karbowski in Kauernick und unter den Pferden des Speditur J. Janz in Bischofswerder ist beseitigt.

Marienwerder, den 25. November 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger Nr. 49.)